

## Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 6	10. Jahrgang	Gelsenkirchen, 29.04.2010
---------------	--------------	---------------------------

**Inhalt:**

Seite

- |   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 28.04.2010</b> | <b>74</b> |
|---|-----------|

Die unter 1. bezeichnete Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 28.04.2010 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Satzung aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 24.03.2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Satzung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.



**Satzung  
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie  
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
der Fachhochschule Gelsenkirchen**

**vom 28.04.2010**

Aufgrund von Artikel 3 § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 3 § 4 Abs. 3 und Artikel 3 § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 710) hat die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester durch ein von der Fachhochschule Gelsenkirchen durchzuführendes Auswahlverfahren gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05. Juni 2008 (Staatsvertrag) und zwar hinsichtlich der Studiengänge, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festzusetzen ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und Serviceverfahren).

(2) Die Festlegung der Zulassungsbeschränkungen erfolgt durch einen Beschluss des Präsidiums der Fachhochschule Gelsenkirchen.

**§ 2  
Ausschluss vom Verfahren, Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule,  
Nachrangige Auswahlkriterien bei Rangleichheit**

- (1) Am Auswahlverfahren der Hochschule nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

Die Fachbereiche der Fachhochschule Gelsenkirchen können einen verpflichtenden Eignungstest für einzelne Studiengänge durchführen im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz (HG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 3 der Einschreibordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen. Eine Bewerbung ist in diesen Fällen nur formgerecht, wenn die Studieninteressierten an diesem Test teilgenommen haben und spätestens bis zur Einschreibung einen Teilnahmenachweis erbringen.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule nicht berücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Festlegung von Bewerbungsfristen**

(1) Für die Bewerbung für Studiengänge, deren Studienplätze im Rahmen der örtlichen Studienplatzvergabe vergeben werden, wird der 15. Juli des jeweiligen Jahres für das entsprechende Wintersemester als Ausschlussfrist festgesetzt.

(2) Für die Bewerbung für Studiengänge, deren Studienplätze im Rahmen des Serviceverfahrens vergeben werden, gilt die Vorschrift des § 27 der Vergabeverordnung NRW.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 24. März 2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den 28.04.2010

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Präsident der Fachhochschule Gelsenkirchen

**Zulassungsbeschränkungen für das Wintersemester 2010/2011**

**Gelsenkirchen:**

Maschinenbau (Bachelor)

Wirtschaftsingenieurwesen/Facility Management (Bachelor)

Journalismus/Public Relations (Bachelor) - **Serviceverfahren**

Wirtschaft (Bachelor) - **Serviceverfahren**

**Bocholt:**

Wirtschaft (Bachelor) - **Serviceverfahren**

Bionik (Bachelor) - **Serviceverfahren**

**Recklinghausen:**

International Business Law and Business Management (Bachelor)

Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)

Molekulare Biologie (Bachelor)

Wirtschaftsrecht (Bachelor) - **Serviceverfahren**